

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖHundeabgabegesetzes 1979

Artikel I

Das NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 erster Satz wird der Betrag „S 90,-“ durch den Betrag „€ 7,-“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „in durch 10 teilbaren Schillingbeträgen“ durch die Wortfolge „in ganzen €-Beträgen“ ersetzt.
3. Im § 9 Abs. 2 wird der Betrag „S 3000.-“ durch den Betrag „€ 220,-“ ersetzt.
4. Im § 9 Abs. 3 wird der Betrag „S 2000.-“ durch den Betrag „€ 145,-“ ersetzt.

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens mit dem in Z. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.